Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Eamonn Donnellan

Beklagte: The Revenue Commissioners

Vorlagefragen

Wird der High Court of Ireland, wenn er über die Vollstreckbarkeit eines von der Zollbehörde Patras (Griechenland) am 14. November 2012 ausgestellten "einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung" einer Geldbuße in Höhe von 1 097 505 EUR, welche am 15. Juli 2009 wegen eines angeblichen Schmuggels am 26. Juli 2002 verhängt worden war (und durch Zinsen und Strafzuschläge inzwischen auf EUR 1 507 971,88 EUR angewachsen ist), zu entscheiden hat, durch Art. 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/24 (¹) daran gehindert,

- 1. in Bezug auf das Vollstreckungsersuchen zugunsten eines irischen Staatsbürgers und Unionsbürgers das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist (vgl. Art. 47 der Charta sowie Art. 6 und 13 EMRK, die den Rechten eines Staatsbürgers aus Art. 34, 38 und 40 Abs. 3 der irischen Verfassung entsprechen) anzuwenden (wenn der Fall so gelagert ist, dass der Kläger über das laufende Verfahren erstmals durch eine "nichtamtliche Übersetzung" ins Englische eine der Amtssprachen in Irland, wo der Kläger stets ansässig war mit Schreiben des Finanzministeriums der Hellenischen Republik in Piräus an die irischen Steuerbehörde und an die Rechtsanwälte des Klägers vom 29. Dezember 2015 unterrichtet worden ist);
- 2. die mit der Richtlinie 2010/24 verfolgten Ziele zu berücksichtigen, die dahin gehen, Amtshilfe zu leisten (Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2010/24) und jedwede sich aus der EMRK ergebende weitere Verpflichtungen zur Amtshilfe (Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2010/24) wie das Recht der Bürger auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 der Charta und Art. 13 EMRK zu gewährleisten;
- 3. die volle Wirksamkeit des Rechts der Gemeinschaft für ihre Bürger (vgl. insbesondere Rn. 63 des Urteils des Gerichtshofs vom 14. Januar 2010, Kyrian/Celní úřad Tábor, C-233/08, EU:C:2010:11, Rn. 63) zu berücksichtigen?
- (1) Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. 2010, L 84, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2017 von Liam Jenkinson gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. November 2016 in der Rechtssache T-602/15, Liam Jenkinson/Europäischer Auswärtiger Dienst, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Eulex Kosovo

(Rechtssache C-43/17 P)

(2017/C 104/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Liam Jenkinson (Prozessbevollmächtigte: N. de Montigny und J.-N. Louis, avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Eulex Kosovo

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 9. November 2016 in der Rechtssache T-602/15 aufzuheben, soweit damit seine Klage abgewiesen wird und ihm die Kosten des Rechtszugs auferlegt werden;
- über die Klage zu entscheiden;
- den Beklagten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer rügt, dass sich das Gericht der Europäischen Union nur hinsichtlich des Rechtsstreits für zuständig erklärt habe, der den letzten von ihm unterzeichneten befristeten Vertrag betrifft.

Selbst wenn die entsprechende Begründung des Gerichts zutreffend wäre, was aber nicht der Fall sei, habe das Gericht über mehrere seiner Anträge, die auf die Beendigung der streitigen Vertragsbeziehung und somit auf den letzten befristeten Vertrag gestützt seien, nicht entschieden. Die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses ergebe sich aus der Knappheit der Begründung, die derart kurz gefasst sei, dass sich nicht nachvollziehen lasse, wie das Gericht ohne Prüfung der Angelegenheit in der Sache allein aus dem Vorhandensein einer Schiedsklausel schließen konnte, dass es — mit Ausnahme des Rechtsstreits betreffend den letzten befristeten Vertrag — unzuständig sei, obwohl er die Gültigkeit und die Rechtmäßigkeit dieser Klausel in Abrede gestellt habe.

Außerdem habe das Gericht sein gesamtes Vorbringen zu einem den Organen anzulastenden Fehler nicht berücksichtigt. Es mangele nämlich an einem rechtlichen Rahmen, der ihm und dem gesamten Personal der von der Union eingesetzten Rechtsstaatlichkeitsmissionen Garantien für die Wahrung ihrer grundlegendsten sozialen Rechte, wie des Rechts auf wirksamen Zugang zu einem Gericht und des Rechts auf ein faires Verfahren, biete.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel daher auf Verstöße des Gerichts der Europäischen Union gegen

- die einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften zur Bestimmung des auf Vertragsrechtsstreitigkeiten anzuwendenden Rechts,
- die Bestimmungen des belgischen Arbeitsrechts,
- die auf Gemeinschaftsebene geltenden Mindestvorschriften über befristete Arbeitsverhältnisse,
- die in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte,
- die Begründungspflicht und
- das Verbot, ultra petita zu entscheiden.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2017 — Französische Republik/Europäisches Parlament (Rechtssache C-73/17)

(2017/C 104/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Alabrune, D. Colas, B. Fodda und E. de Moustier)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Tagesordnung der Tagung des Europäischen Parlaments von Mittwoch, dem 30. November 2016 (Dokument P8_0J [2016]11-30), soweit sie Debatten im Plenum über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans, auf den sich der Vermittlungsausschuss geeinigt hat; die Tagesordnung der Tagung von Donnerstag, dem 1. Dezember 2016 (Dokument P8_0J [2016]12-01), soweit sie eine Abstimmung gefolgt von Erklärungen über die Abstimmung über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorsieht; die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2016 über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans (Dokument TS-0475/2016, P8_TA-PROV[2016]0475 in seiner vorläufigen Fassung) sowie die Handlung, mit der der Präsident des Europäischen Parlaments gemäß dem in Art. 314 Abs. 9 AEUV vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan endgültig angenommen wurde, für nichtig zu erklären;